



**Weiterbildender  
Studiengang  
Master of Mediation**

# »mediation«

unter der Leitung von  
**Prof. Dr. Katharina Gräfin von Schlieffen**

entwickelt in Kooperation mit  
**Prof. Dr. Fritjof Haft, Tübingen**

[www.fernuni-hagen.de/mediation](http://www.fernuni-hagen.de/mediation)

# Inhaltsverzeichnis

Der <b>Master of Mediation</b> an der FernUniversität in Hagen	6
Das Konzept	9
Die modulare Struktur	11
Die Mitglieder der Prüfungskommission	12
Das Curriculum	14
Zu den Inhalten des Studienangebots im Einzelnen	18
Anmeldung und Zulassung	21
Kosten	21
Prüfungsordnung	23

## **Impressum**

Herausgeber: Prof. Dr. Katharina Gräfin von Schlieffen

© 2023 FernUniversität in Hagen

**Master of Mediation**  
an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
FernUniversität in Hagen

## Was ist überhaupt Mediation?

Wenn zwei sich streiten, hilft ein Dritter. Der Mediator ist kein Schlichter oder guter Richter, sondern ein Vermittler. Er oder sie unterstützt die Medianden, angemessene, zukunftsweisende Lösungen zu finden.

Mediatoren und Mediatorinnen sind die Bergführer bei den steinigen, streitigen Verhandlungen. Sie befähigen die Parteien, ihre Ziele zu erreichen und am Ende ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Das funktioniert übrigens auch schon, bevor es zum Streit kommt.

## Wer studiert eigentlich Mediation?

Mediatoren gab es schon immer, und natürlich hat früher niemand Mediation studiert. Allerdings: Mediatoren und Mediatorinnen zählten sowieso zur Bildungselite und genossen höchsten Respekt. Auch heute reicht es nicht aus, wenn man „Gespür“ und „Praxis“ hat. Mediatoren und Mediatorinnen überzeugen durch geschulte Kompetenz und fachspezifisches Wissen. Dies erwirbt man am besten da, wo es herkommt: von den Hochschulen.

Von einer wissenschaftlichen Ausbildung profitieren nicht nur die künftigen Mediatoren und Mediatorinnen, sondern auch alle, die Mediation als Kompetenz und Reflexion in ihren Beruf oder ihren privaten Alltag integrieren möchten.

Mit dem **Master of Mediation** erwerben Sie den gleichnamigen akademischen Titel, abgekürzt „MM“, der Ihnen von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität verliehen wird.



# Autorinnen/Autoren und Dozentinnen/Dozenten im Master of Mediation sind

Dipl.-Päd. Dr. Nicole Auferkorte, Duisburg/Essen  
Prof. Dr. Britta Bannenber, Gießen  
Prof. Dr. Günter Bierbrauer, Ph. D., Luzern (Schweiz)  
Dr. Karl Heinz Blasweiler, Lüdenscheid  
Prof. Dr. Jürgen Bolten (†)  
Dipl.-Theol. Dorothee Boss, Aachen  
Dipl.-Psych. Roland Breinlinger, Frankfurt/Main  
Prof. Dr. Andrea Budde, Berlin  
Barbara Claar, Bonn  
Prof. Dr. Dr. Joseph Duss-von Werdt (†)  
Jürgen Feldmann, Langen  
RAin Sabine Felis-Filbry, Dortmund  
Prof. Dr. Christian Fischer, Jena  
RAin Claudia Geldner, Bochum  
Prof. Dr. Ulla Gläßer, Frankfurt/Oder  
Tobias Gombert  
Thomas Gorzel, Hamburg  
Prof. Dr. Fritjof Haft, Tübingen  
RA Marcus Hehn, Betzdorf/Sieg  
RA Klaus Heinzerling, Frankfurt/M.  
Prof. Dr. Martin Henssler, Köln  
Marc Hermann, MM, Hanau  
RAin Andrea Herms, Erlenbach/Main  
Dipl.-Psych. Julia Herzog, Jena  
Dipl.-Psych. Ann Christine Hlawaty, Frankfurt/Main  
RAin Birgit Hülsdünker, Essen  
Horst Hütten, Aachen  
Christa Kaletsch, M. A., Frankfurt/Main  
Stefan Kessen, M. A., Berlin  
Dr. Dieter Kostka, Trier  
Dipl.-Psych. Heiner Krabbe, Münster  
RA Dr. Stefan Kracht, Hagen  
RA Joachim Kramp, München  
Dr. Katharina Kriegel-Schmidt, M. A., Jena  
Claudia Lutschewitz, MBA, MM, Wenden-Schönau  
RA Dr. Andreas May, Frankfurt/M.  
Dr. Lars Oliver Michaelis, Essen  
Dipl.-Soz. Hendrik Middelhof, Aachen  
Prof. Dr. Leo Montada, Trier  
Dipl.-Kulturwirt Christian Müller, Liederbach

Dr. Constantin Olbrisch, Berlin  
RA Peter Michael Oppler, München  
Prof. Dr. Karsten-Michael Ortloff, Berlin  
RAin Ilse Osterfeld, Oldenburg  
Beate Parra Gladden, New York (USA)  
Prof. Dr. Wolfgang Perschel, Pohlheim (†)  
Dipl.-Theol. Marc Pfeiffer, Ludwigshafen  
RA Dr. Reiner Ponschab, München  
Prof. Dr. Roland Proksch, Nürnberg  
Dipl.-Psych. Prof. Dr. Joseph Rieforth, Oldenburg  
Alexander Röchling, MM, Stuttgart  
Sven Rösch, M. A., Helsinki (Finnland)  
Prof. Dr. Dieter Rössner, Marburg  
Sabine Runkel-Hehn, Betzdorf/Sieg  
Detlef Sauthoff, Oldenburg  
Prof. Dr. Christiane Simsa, M. A., Ludwigshafen  
RA Werner Schieferstein, Frankfurt/Main  
Prof. Dr. Katharina Gräfin von Schlieffen, Hagen  
RA Dr. Frank H. Schmidt, Nürnberg  
Klaus Schmidt, Berlin  
Anja Schoop, Hannover  
Dipl.-Psych. Dr. Hansjörg Schwartz, Oldenburg  
RAin Anke Stein-Remmert, Beckum  
RA Christian Stiefel, Oberursel  
Prof. Dr. Dieter Stempel, Bonn  
RA Dr. Holger Thomas, Frankfurt/Main  
RAin Cornelia Sabine Thomsen, Heidelberg  
RA Dr. Wolfgang Trieb, Darmstadt  
Dr. Markus Troja, M. A., Oldenburg  
RiAG a. D. Arthur Trossen, Altenkirchen  
Prof. Dr. Roman Trötschel, Lüneburg  
Dr. Jörg Wagner, Rösrath  
Dr. Ed Watzke, Wien (Österreich)  
Notar Dr. Bernd Wegmann, Ingolstadt  
RAin Dr. Barbelies Wiegmann, Bonn  
RA Stefan Wiesinger, München  
Ass.iur. Judith Wollstädter, M.A., M.M., Hagen  
Prof. Dr. Horst Zilleßen, Berlin



# Der **Master of Mediation** an der FernUniversität in Hagen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,  
kooperative Formen der Streitbeilegung haben ihren festen Platz in unserer Rechtsordnung gefunden. Im Zentrum des aktuellen Interesses steht die Mediation. Sie gilt als intelligent, gut strukturiert und erfolgreich – und ist hierzulande das wohl populärste Konfliktbearbeitungsverfahren.

Zahlreiche Einrichtungen kümmern sich um ihre Qualität und Verbreitung. Dem

haben der Gesetzgeber mit dem Erlass des Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit dem Erlass der Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren Rechnung getragen.

Angesichts der Dynamik und der Wechselbeziehungen zwischen Mediation und Recht hat die FernUniversität in Hagen

bereits um die Jahrtausendwende begonnen, diese Prozesse wissenschaftlich zu begleiten. Sie gründete im Jahr 2000 das Contarini-Institut für Mediation und eröffnete 2003 den Studiengang **Master of Mediation**.

## **Ziel des Masters of Mediation**

Das Studium **Master of Mediation** ist ein universitäres Weiterbildungsprogramm über drei Semester, nach deren erfolgrei-



## Prof. Dr. Katharina Gräfin von Schlieffen

Wissenschaftliche Direktorin des **Studiums Mediation** an der FernUniversität in Hagen und Mitherausgeberin des Standardwerks **Handbuch Mediation**.



chem Abschluss der Grad **Masters of Mediation** (MM) verliehen wird. Neben einer gründlichen Mediationsausbildung lernen die Teilnehmenden die interdisziplinären Fundamente und Forschungsfortschritte im Fach Mediation kennen. In einem weiteren Schritt geht es darum, dass sich die Studierenden wissenschaftlich-methodisch, kritisch und neugierig mit Fragen der kooperativen Konfliktbeilegung auseinandersetzen.

### Die Dozenten des Masters of Mediation

Das Masterstudium Mediation an der FernUniversität in Hagen stützt sich auf ein Netzwerk renommierter Professoren und Praktiker. Unter den Dozenten befinden sich zahlreiche bekannte Wissenschaftler und namhafte Autoren; die Präsenzseminare werden von anerkannten und erfahrenen Mediatoren und Mediatorinnen geleitet. Bei der Auswahl der Lehrenden wurde auf Interdisziplinarität geachtet, denn Mediation lebt von der Zusammenschau psychologischer, kommunikationswissenschaftlicher und rechtlicher Betrachtung – alles verbunden mit den Methoden erfolgreicher Verfahrensgestaltung. Für genauso wertvoll hält die FernUniversität die Pluralität der Meinungen und Überzeugungen: Unter den Wissenschaftlern, Seminarleitern und Prüfern findet man alle wesentlichen Denkrichtungen und Vereinigungen der Mediation vertreten. Ein Dozentenkollegium von der Qualität und Größe des Hagerer Kreises ist in der deutschsprachigen Mediations-

ausbildung ohne Gleichen. Teilnehmer und Absolventen des Studiums heben immer wieder die Kompetenz der Fernuniversitäts-Dozenten hervor.

### Für wen ist der Master of Mediation?

Der **Master of Mediation** wendet sich sowohl an jüngere als auch an berufserfahrene Hochschulabsolventen, die Interesse und Gespür für menschliche Interaktion und Konflikte mitbringen. Die Teilnehmenden des **Masters of Mediation** verfügen über unterschiedliche Vorkenntnisse sowohl hinsichtlich ihres Grundstudiums als auch ihrer beruflichen Erfahrung, was immer Anlass zu produktivem Austausch bietet. So findet man unter den Studierenden den Mediator, der das Fach Psychologie oder Soziale Arbeit studiert hat, die Richterin mit mehrjähriger Entscheidungs- und Vergleichspraxis, die bereits unser Studium Mediation absolviert hat, die junge Personalentwicklungsmanagerin mit wirtschaftswissenschaftlichem Hintergrund, Referendare oder erfahrene Rechtsanwälte und Notarinnen, die ihr Tätigkeitsfeld ausweiten möchten, oder den Bürgermeister, Lehrer im Erstenberuf, der eine Kurzausbildung im Konfliktmanagement vorweisen kann. Ein Teil der Interessenten beabsichtigt, später haupt- oder nebenberuflich als selbstständiger Mediator zu arbeiten. Andere möchten ihre Qualifikation innerhalb des bisherigen Aufgabenkreises durch einen weiteren akademischen Grad erweitern oder, zumal am Anfang ihrer Laufbahn,

ihre Kompetenzen im Bereich der Konfliktbearbeitung durch einen Mastergrad nachweisen. Schließlich ist für manchen auch die sich dem Mastergrad anschließende grundsätzliche Promotionsmöglichkeit (Dr. iur.) von Interesse.

### Lebenslanges Lernen

Das Studium **Master of Mediation** an der FernUniversität in Hagen kommt dem Prinzip des lebenslangen Lernens entgegen: Es kombiniert auf einzigartige Weise Phasen eigenständigen Lernens und interaktiver Gruppenarbeit in Seminaren, die zur Auswahl an Wochenenden angeboten werden. Diese einmalige Mischung ermöglicht es auch beruflich stark beanspruchten Teilnehmenden, sich das erforderliche Wissen und Können anzueignen. Als großer Vorteil wird die weitgehend flexible Zeiteinteilung und autonome Bestimmung des Lerntempos angesehen. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass die praxisorientierten Seminare wesentlich effizienter und zufriedenstellender durchgeführt werden können, wenn sich die Teilnehmenden zuvor in eigener Regie mit dem Stoff auseinandergesetzt haben. Das begleitete Vor- und Nachbereiten mit schriftlichem Kursmaterial erlaubt ein viel konzentrierteres praktisches Arbeiten in den Gruppen als in solchen Seminaren, die den Anspruch erheben, gleichzeitig Praxis und Theorie zu vermitteln. Der didaktische Ansatz des Hagerer Studiums erhält von den Teilnehmenden immer sehr gute Kritiken.

## Aufbau des Studiums

Der **Master of Mediation** bietet nach einer Grundlagenausbildung im ersten Semester die Möglichkeit zur Spezialisierung ab dem zweiten Semester. Optional erhalten die Teilnehmenden eine Ausbildung im Fach Mediation im familiären Umfeld, Wirtschaftsmediation, Mediative Bewältigung strafbarer Handlungen, die Kompetenz zur Mediation von Großgruppen und im öffentlichen Bereich oder das erforderliche Know-how für Mediationen im interkulturellen Kontext.

Das dritte Semester dient der wissenschaftlichen Vertiefung, in deren Mittelpunkt die Anfertigung der Masterarbeit steht.

## Abschluss

Absolventen und Absolventinnen erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Studiums von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität ihre Masterurkunde. Sie sind berechtigt, den Titel **Master of Mediation**, FernUniversität in Hagen (MM) zu tragen. Ein zusätzliches Zeugnis gibt Auskunft über die Leistungen im Studium, in der Abschlussprüfung und der Masterarbeit. Zusätzlich zur Masterurkunde und zum Zeugnis erhalten Absolventen des Masterstudiengangs eine Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 6 ZMediatAusbV über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zum zertifizierten Mediator bzw. zertifizierten Mediatorin.

## Inhalte des Studiums

Der **Master of Mediation** versteht sich als wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema Mediation und anderen Formen kooperativer Konfliktbeilegung, verbunden mit einer fundierten Mediationsausbildung. Auf diese Weise findet ein enger Austausch von Theorie und Praxis statt, wobei in einem jungen Fach wie der Mediation noch Klärungsbedarf über den Status der Wissens Elemente herrscht: Welche Inhalte können als wissenschaftlich und welche nur als Lehrmeinung gelten? – Die Studieninhalte richten sich nicht allein an den künftigen Mediator, sondern sie kommen jeder vermittelnden Tätigkeit zugute, sei es im Beruf oder im privaten Umfeld. Ein weiterer Erfolg der drei Semester liegt in der allgemeinen Entwicklung von Schlüsselqualifikationen wie etwa der Verhandlungskompetenz oder dem Überdenken persönlicher Verhaltensmuster: Wie gehe ich persönlich mit Konflikten um? Welche Haltung strebe ich im Umgang mit Konflikten an? Im Gegensatz zu einigen anderen Ausbildungen stellt ein universitäres Studium keinen Katechismus auf, lehrt keinen Glauben und gibt kein Rezeptbuch aus. Im **Master of Mediation** werden Alternativen diskutiert, Hintergründe aufgeheilt, Bezüge geknüpft und Räume für das Verfertigen eigener Gedanken eröffnet. Dies beansprucht eine gewisse Reifezeit – mit der Chance, Erfahrungen mit Konflikten, Konfliktbeilegungen und mit sich selbst zu sammeln. Gefördert wird dies durch die Zurückgezogenheit des Selbststudiums im Wechsel

mit den Begegnungen in der Gruppe sowie den Rollenspielen in den Präsenzseminaren und den realen Konflikten, die als Prüfungsvoraussetzung vermittelnd zu bearbeiten sind.

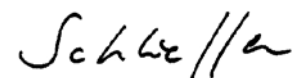
## Professionalisierung

Wenn die Mediation in den Rang einer Profession, ähnlich dem Beruf der Anwälte oder Ärzte, rücken möchte, sollte ihre Ausbildung insofern auch akademisiert werden. Schon heute erhöht ein Studium Mediation, das mit einem Mastergrad abschließt, die Akzeptanz der Mediatoren und damit die rechtspolitische Bedeutung der Mediation. Steigt die Anzahl der graduierten Spezialisten für kooperative Streitbeilegung, kann dies zu einer Änderung des Konfliktverhaltens beitragen.

Mediation ist eine kluge Idee und eine wertvolle Praxis. Ich würde mich freuen, wenn Sie diese Auffassung teilen und den Entschluss fassen, sich intensiv mit dem Thema Mediation zu beschäftigen. Mit dem Studium **Master of Mediation** sind Sie auf dem besten Weg in die Gruppe der ausgewiesenen Experten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre



Katharina Gräfin von Schlieffen



## Marcus Hehn, Rechtsanwalt & Mediator

*“Nahezu alle Berufe und Professionen können von Mediation und unterschiedlichen Ansätzen zur Konfliktprävention nur profitieren. Das ist einer der wesentlichen Gründe, warum ich mich für Mediation einsetze und mich in den Studienangeboten in Hagen als Dozent engagiere.“*

# Das Konzept

## Was bedeutet Mediation?

Mediation ist ein Verfahren zur kooperativen Konfliktbeilegung unter Beteiligung eines neutralen, unabhängigen Dritten, des Mediators, der die Konfliktbeteiligten – die Medianden – bei ihrer Suche nach Lösungen unterstützt. Der Konflikt bleibt inhaltlich in der Verantwortung der Betroffenen und wird nicht der Entscheidung eines Richters oder einer anderen Autorität überantwortet. Eigens entwickelte Verfahrensprinzipien und Verhandlungstechniken sorgen dafür, dass die Streitbeteiligten konstruktiv zusammenarbeiten,

über den Horizont der rechtlichen Möglichkeiten hinausschauen und ihren Blick auf das breitere Spektrum anderer, nicht-rechtlicher Lösungen lenken,

Ergebnisse finden, die ihre Interessen, einschließlich der immateriellen Bedürfnisse und kooperativen Entwicklungschancen, umfassend berücksichtigen und

durch die hohe Selbstverantwortung während der Mediationsverhandlung die vereinbarten Resultate wie eigene Zielvorstellungen akzeptieren und motiviert umsetzen können.

**FernUniversität in Hagen | Rechtswissenschaftliche Fakultät**

**URKUNDE**

Max Mustermann  
geboren am 1. Juni 1970  
in Musterhausen  
hat die

**Masterprüfung im Weiterbildenden Masterstudiengang Mediation**

aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. m. § 62 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), in Kraft getreten am 8. Dezember 2020 und der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mediation an der FernUniversität in Hagen vom 21. Januar 2021 bestanden.  
Aufgrund dieser Prüfung wird der akademische Grad

**Master of Mediation (MM)**

verliehen.

Hagen, den 24. April 2023

Prof. Dr. Andreas Bergmann Der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät	Prof. Dr. Katharina Gräfin von Schlieffen Wissenschaftliche Direktorin
--	---

## Konzept des Weiterbildenden Masterstudiums

### Fernstudium

Der überwiegende Teil des Studiums wird im Fernstudium absolviert. Die Studierenden belegen Module, die sie jeweils mit einer schriftlichen Hausarbeit abschließen. Die Ergebnisse der bestandenen Modulabschlussarbeiten werden in der Mastergesamtnote mit 20 % berücksichtigt. Für die Module erhalten die Studierenden entsprechend den internationalen Vorgaben Leistungspunkte. Im zweiten Semester haben die Studierenden die Möglichkeit, unterschiedliche Schwerpunkte in ihrer Ausbildung zu setzen. Dafür müssen sie aus fünf Modulen zwei auswählen, die sie vertiefend bearbeiten möchten. Durch die Teilnahme an einem interaktiven Wissenschaftsmodul lernen die Studierenden zudem unterschiedliche Kommunikationstechniken kennen, die sich in der Schnittstelle von Mediation sowie therapeutischer und seelsorgerischer Gesprächsführung bewegen.

### Online-Präsenzseminare

Neben der theoretischen Auseinandersetzung mit ausgewählten Themengebieten finden in allen drei Semestern Online-Präsenzseminare statt, in der Regel von Freitag bis Sonntag. Im Verlauf dieser Veranstaltungen ergänzen die Studierenden ihr theoretisch erworbenes Wissen durch die Bearbeitung praxisorientierter Fälle. Zugleich erwerben sie dadurch

praktische Fertigkeiten, die durch Reflexion und Diskussion vertieft und gefestigt werden.

Die Präsenzveranstaltungen des ersten Semesters werden in Gruppen mit max. 20 Teilnehmenden und im zweiten Semester mit max. 17 Teilnehmenden durchgeführt. Die Supervisionsseminare im dritten Semester sollen eine Zahl von 15 Teilnehmenden nicht überschreiten.

### Praktische Arbeit

Die Erkenntnisse über die praktischen Implikationen der wissenschaftlichen Grundlagen unterstützen die Teilnehmenden bei der selbstständigen Arbeit an realen Fällen. Die Studierenden sollen im Verlauf des Studiums zwei Mediationsverfahren als Einzel- oder Co-Mediatoren eigenständig durchführen, dokumentieren und mit der Theorie abgleichen. Diese Erfahrungen sollen ihr Wissen vertiefen und sie zu einer weitergehenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit verschiedenen Themenbereichen anregen. Insbesondere können die Studierenden aus dieser Arbeit wichtige Anhaltspunkte und Anregungen für ihre Masterarbeit erhalten.

### Masterarbeit

Das Studium wird mit einer schriftlichen Masterarbeit sowie einer mündlichen Abschlussprüfung beendet. In der Masterarbeit wird ein wissenschaftlich rele-

vantes Thema aufgegriffen und nach Möglichkeit interdisziplinär bearbeitet. Wie genau die einzelnen Lehrformen in das Studium integriert sind und wie die einzelnen Leistungen bewertet werden, lässt sich der am Ende dieser Broschüre abgedruckten Prüfungsordnung entnehmen.

### Umfang

Für ein Modul werden zwischen fünf und sechzehn ECTS-Punkte vergeben. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Credit Point (CP) und einem Arbeitsaufwand (Workload) von ca. 30 Stunden. Dieser erfasst die Zeiten, die geschätzt für das Lesen und Erarbeiten der Schriftkurse sowie deren Vor- und Nachbereitung erforderlich sind, und den Zeitaufwand für das Erstellen der Modulabschlussarbeiten.

Das Masterstudium gliedert sich in acht-Module. Der insgesamt zu erbringende Arbeitsaufwand beträgt 1800 Stunden.

# Die modulare Struktur

	Theorie			Praxis	
1. Semester	<b>M1</b> Mediation und Rechtskultur  Einführung Prinzipien Rechtslage  6 CP = 180 Std.	<b>M2</b> Mediation und zwischenmenschliches Verhalten  Selbstverantwortung Psychologie Kommunikation Verhandeln  6 CP = 180 Std.	<b>M3</b> Herausforderungen für Mediatoren  Machtgefälle Teilnehmende Neutralität Gewalt Gerechtigkeit Suchtproblematiken  6 CP = 180 Std.	<b>Präsenzseminar M2</b> (2x 12 Stunden online)  Einführung in die Mediation I-II  1 CP = 30 Std.	<b>Präsenzseminar M3</b> (2x 12 Stunden online)  Vertiefung I-II  1 CP = 30 Std.
	2. Semester	<b>W1</b> Mediation im familiären Umfeld  6 CP = 180 Std.	<b>W2</b> Mediation in der Wirtschaft  6 CP = 180 Std.	<b>W3</b> Mediation im öffentlichen Bereich/Großgruppenmediation  6 CP = 180 Std.	<b>Seminar Fortgeschritten I-II</b> (2 x 12 Stunden online)  in diesem Rahmen werden auch die gewählten Wahlmodulthemen behandelt  1 CP = 30 Std.
<b>W4</b> Mediative Bewältigung strafbarer Handlungen  6 CP = 180 Std.		<b>W5</b> Mediation im interkulturellen Kontext  6 CP = 180 Std.	<b>M6</b> Interaktives Wissenschaftsmodul  5 CP = 150 Std.		
3. Semester	<b>M7</b> Dokumentation und Supervision			<b>M8</b> Masterprüfung  Masterarbeit  Mündliche Abschlussprüfung  16 CP = 480 Std.	
	Dokumentation zweier selbst durchgeführter (Co-)Mediationen  4 CP = 120 Std	Supervision einer selbst durchgeführten (Co-)Mediation im Rahmen eines Supervisionsseminars (2x 12 Stunden online)  1 CP = 30 Std			

## Die Mitglieder der Prüfungskommission

Seit der ersten Stunde bemüht sich der **Master of Mediation** um dauerhafte Qualität und erstklassige Betreuung. Als oberstes Gebot gilt, die Ausbildung auf ein möglichst breites fachliches Fundament zu stellen. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, wurde ein Leitungs- und Entwicklungsgremium geschaffen: die sog. Prüfungskommission. Bei ihren Mitgliedern handelt es sich um Experten unterschiedlichster Provenienz. Die Interdisziplinarität garantieren Rechtswissenschaftler, Psychologen und Philosophen; man findet aber auch Vertreter der verschiedenen Mediationsformen wie etwa der Familienmediation, der Wirtschaftsmediation oder des Täter-Opfer-Ausgleichs. Mediationspraxis von nicht weniger als fünf Jahrzehnten verbindet sich mit den Einsichten der Forschung und trifft auf neue, anregende Ideen zur Optimierung und Breitenimplementation der Mediation. Gemeinsam tragen alle Mitglieder dazu bei, dass sich das Studium lebendig entfalten kann.



**Katharina Gräfin von Schlieffen**

*Prof. Dr. von Schlieffen war Inhaberin des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, juristische Rhetorik und Rechtsphilosophie der FernUniversität in Hagen. Sie ist Vorsitzende der Prüfungskommission des **Masters of Mediation**. Mit Fritjof Haft ist sie Herausgeberin des Handbuch Mediation und beschäftigt sich mit Grundfragen der Konfliktprävention und mediativen Konfliktlösungen im Schnittfeld zwischen Recht und Gerechtigkeit.*



**Elisabeth Kals**

*Prof. Dr. Elisabeth Kals lehrt Sozial- und Organisationspsychologie an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen in den Feldern der Konfliktforschung, Mediation, Gerechtigkeitspsychologie, Emotionspsychologie und Motivforschung in verschiedenen Handlungsfeldern. Sie ist zudem zertifizierte Mediatorin und Mitglied des Beirats der Zeitschrift „Konfliktdynamik“.*



### Arthur Trossen

*Arthur Trossen, studierter Psychologe und Jurist, Richter a.D., arbeitet als Berufsmediator, Gutachter, Ausbilder, Autor und ist ein international gefragter Experte in ADR-Fragen. Er ist der Begründer der „integrierten Mediation“ und des „Altenkirchener Modells“ sowie Herausgeber des Lehrbuchkommentars „Mediation (un)gerecht“. In der Ausbildung ist er u.a. Studienleiter bei der ZFH und als Dozent und Trainer bei der FernUniversität in Hagen tätig. Sein aktuelles Projekt: Das Mediationswiki „Wiki to yes“.*



### Friedrich Dauner

*Dr. Dauner ist Volljurist und Mediator mit langjährigen Erfahrungen im kaufmännischen und im landespolitischen Umfeld. Von 2008 bis 2014 war er Geschäftsführer der Deutschen Gesellschaft für Mediation. Seit 2009 ist er wissenschaftlicher Mitarbeiter und leitet seit 2016 geschäftsführend die Mediationsstudienprogramme der FernUniversität in Hagen. Seit 2015 ist er zudem Geschäftsführer des Forschungsinstituts für rechtliches Informationsmanagement (FIRM).*



### Judith Wollstädter

*Judith Wollstädter ist Volljuristin und Mediatorin und hat darüber hinaus Master Titel in den Bereichen Theater- und Orchestermanagement sowie Mediation erworben. Sie war bei verschiedenen Theatern und Orchestern als Verwaltungsdirektorin, Justitiarin und Personalleiterin tätig. Seit 2020 ist sie wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl von Prof. Dr. Katharina Gräfin von Schlieffen. Sie betreut das *Studium Mediation* sowie den *Master of Mediation*.*



# Curriculum

## 1. Semester

### Modul 1: Mediation und Rechtskultur

71051/1	Praktische Einführung in die Mediation
71051/2	Mediation und Litigation
71051/3	Systemische Einführung in die Mediation
71053	Aufgaben des Mediators
71054	Das Mediationsgesetz und die Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren
71059/1	Konflikte und wie wir sie lösen
71059/2	Formen der alternativen Streitbeilegung im Spektrum

Bestehen einer Modulabschlussarbeit

**insgesamt 6 CP = 180 Std.**

### Modul 2: Mediation und zwischenmenschliches Verhalten

71055	Die Selbstverantwortung der Konfliktparteien
71056	Psychologie der Mediation, Teil 1
71057	Psychologie der Mediation, Teil 2
71058/1	Kommunikation – Grundlage mediativer Verfahren, Teil 1
71058/2	Kommunikation – Grundlage mediativer Verfahren, Teil 2
71062/1	Verhandeln, Teil 1
71062/2	Verhandeln, Teil 2
Praxisseminar	2x 12 Stunden online, Einführung in die Mediation I-II

Bestehen einer Modulabschlussarbeit

**insgesamt 7 CP = 210 Std.**

### Modul 3: Herausforderungen für Mediatoren

71064	Der Umgang mit Machtgefällen
71065	Die Technik der teilnehmenden Neutralität
71066	Gewalt in der Mediation
71067/1	Mediation und Gerechtigkeit aus psychologischer Sicht
71067/2	Perspektiven auf den Konflikt
71169	Mediation im Umfeld von Suchterkrankungen am Beispiel von Alkoholismus
Praxisseminar	2x 12 Stunden online, Vertiefung I-II“

Bestehen einer Modulabschlussarbeit

**insgesamt 7 CP = 210 Std.**

*"Ich bin sehr dankbar, dass mir das Fernstudium die Möglichkeit eröffnet hat, mich weiterzubilden. Ich konnte mir beweisen, dass ich trotz der Belastung in meinem Beruf leistungsfähig bin. Das hat mich sehr stolz gemacht. Besonders toll fand ich die Begleitung des Fernstudiums durch die Präsenzveranstaltungen, da man Mediation nicht nur theoretisch lernen, sondern auch praktisch erfahren muss."*



**Dipl. Sozialarbeiterin Dr. Birgit Gunia-Hennecken, MM**

## 2. Semester

Zwei der folgenden Wahlmodule müssen belegt werden. Das erste gewählte Wahlmodul bestimmt dabei gleichzeitig den Inhalt des Wahlmodul-Seminars. Wer also als erstes Wahlmodul „Mediation in der Wirtschaft“ belegt, besucht im zweiten Semester Online-Präsenzeinheiten zum Thema „Mediation in der Wirtschaft“.

Die Wahlmodule 4 „Mediative Bewältigung strafbarer Handlungen“ und 5 „Mediation im interkulturellen Kontext“ können nicht als erstes Wahlmodul belegt werden.

### Wahlmodul 1: Mediation im familiären Umfeld

- 71070/1 Mediation mit Paaren und Familien, Teil 1
- 71070/2 Mediation mit Paaren und Familien, Teil 2
- 71070/3 Mediation mit Paaren und Familien, Teil 3
- 71071 Mediation im Kinder- und Jugendrecht/Sorgerecht
- 71072/1 Mediation im Erbschaftsrecht, Teil 1
- 71072/2 Mediation im Erbschaftsrecht, Teil 2
- 71073/1 Mediation in der Schule, Teil 1
- 71073/2 Mediation in der Schule, Teil 2

Bestehen einer Modulabschlussarbeit  
**insgesamt 6 CP = 180 Std.**

### Wahlmodul 2: Mediation in der Wirtschaft

- 71074/1 Wirtschaftsmediation, Teil 1 – Konflikte zwischen Unternehmen
- 71074/2 Wirtschaftsmediation, Teil 2 – Konflikte in der Arbeitswelt
- 71075/1 Mediation bei Konflikten in der Arbeitswelt – Ein Praxisbericht
- 71075/2 Konfliktmanagement im Betrieb
- 71076 Mediation in der Bau- und Immobilienwirtschaft
- 71077 Mediation bei Unternehmensnachfolge

Bestehen einer Modulabschlussarbeit  
**insgesamt 6 CP = 180 Std.**

"Ich lerne, wie ich in Konfliktsituationen denke, wie ich frage und handle, um schneller zum Kern des Problems zu kommen – ganz strukturell. Das hilft mir im Arbeitsalltag enorm, denn ich kann es direkt anwenden."

**Hermann Baumann, Wiesbaden**

### **Wahlmodul 3: Mediation im öffentlichen Bereich/Großgruppenmediation**

71078	Grundlagen der Mediation im Verwaltungsrecht
71079/1	Mediation im öffentlichen Bereich, Teil 1
71079/2	Mediation im öffentlichen Bereich, Teil 2
71079/3	Mediation im öffentlichen Bereich, Teil 3
71080/1	Mediation im öffentlichen Bereich auf kommunaler Ebene
71080/2	Innerbehördliche Mediation

Bestehen einer Modulabschlussarbeit

**insgesamt 6 CP = 180 Std.**

### **Wahlmodul 4: Mediative Bewältigung strafbarer Handlungen**

(nur als zweites Wahlmodul, d. h. nur ohne Präsenz belegbar)

71081/1	Mediation im Jugendstrafrecht, Teil 1
71081/2	Mediation im Jugendstrafrecht, Teil 2
71082/1	Mediation im Erwachsenenstrafrecht, Teil 1
71082/2	Mediation im Erwachsenenstrafrecht, Teil 2
71083	Mediation im Wirtschaftsstrafrecht

Bestehen einer Modulabschlussarbeit

**insgesamt 6 CP = 180 Std.**

### **Wahlmodul 5: Mediation im interkulturellen Kontext**

(nur als zweites Wahlmodul, d. h. nur ohne Präsenz belegbar)

71068	Interkulturelle Kommunikation
71069	Verhandeln und Mediation im interkulturellen Kontext
71170	Umgang mit kultureller Vielfalt
71171	Interkulturelle Mediation
71172	Praxisbeispiel: Mediation im Kontext der Flucht- und Migrationsbewegungen

Bestehen einer Modulabschlussarbeit

**insgesamt 6 CP = 180 Std.**

*"Man hat im Mediationsstudium von Anfang an eine gewisse Aufbruchstimmung verspürt. Die Kombination aus Präsenzseminaren und Theorie im Studium war extrem hilfreich. Insbesondere die Präsenzseminare waren durch die kompetenten Lehr-Mediatoren ausgesprochen aufschlussreich. Das Studium ist insgesamt sehr fordernd und hat meines Erachtens einen hohen akademischen Anspruch. Als überraschend und positiv habe ich das breite Spektrum der verschiedensten Berufsgruppen meiner Kommilitonen erlebt. Dies untermauert den interdisziplinären Anspruch von Mediation und zeigt, wie facettenreich neue Wege beschrritten werden.*

*Fazit: Eine tolle Chance, in ein dynamisches Berufsfeld hineinzuwachsen."*

**Thomas Neu, MM**

### Wahlmodulseminare

Fortgeschritten I-II und III-IV  
(4 x 12 Stunden online),  
in diesem Rahmen werden auch die gewählten Wahlmodulthemen behandelt

**2 CP = 60 Std.**

#### Modul 6: Interaktives Wissenschaftsmodul

auf der eLearning-Plattform Moodle

**insgesamt 5 CP = 150 Std.**

### 3. Semester

#### Modul 7: Dokumentation und Supervision

Dokumentation von zwei als Einzel- oder Co-Mediator durchgeführten Mediationsverfahren  
Praxisseminar: 2 x 12 Stunden Supervisionsseminar online

**insgesamt 5 CP = 150 Std.**

#### Modul 8: Masterprüfung

Erstellen der Masterarbeit  
Mündliche Abschlussprüfung  
Verleihung des Grades **Master of Mediation** (MM) und des Abschlusszeugnisses

# Zu den Inhalten des Studienangebots im Einzelnen

## 1. Semester

### Modul 1

#### Mediation und Rechtskultur

Zu Beginn des Studiums werden die Studierenden mit den Grundzügen eines Mediationsverfahrens und dessen Phasen und Prinzipien vertraut gemacht. Anschließend begegnen sie den berufsrechtlichen Aspekten der Mediation. Zu den Fundamenten einer Mediationsausbildung gehört auch die Vermittlung und Durchleuchtung der berufsrechtlichen Pflichten des Mediators/der Mediatorin nach dem Mediationsgesetz inklusive der spezialgesetzlichen Regelungen für die einzelnen Berufszweige (Grundberufe) sowie der Entwurf eines individuell umsetzbaren mediatorischen Berufsethos. Eine akademisch angelegte Ausbildung würde fehlgehen, wenn sie die Techniken der Mediation isoliert, das heißt ohne Berücksichtigung der Gegensätze und notwendigen Verklammerungen mit dem traditionellen, justizorientierten Streitbeilegungssystem und seiner gegenwärtigen Entwicklung sowie der gesamteuropäischen Rechtslandschaft erklärte. Ohne eine genaue Besinnung auf das rechtskulturelle Fundament, auf dem Mediation ruht – von dem sie sich aber auch absetzen muss –, fehlte den späteren Mediatoren und Mediatorinnen der übergeordnete Anhaltspunkt für die unerlässliche Fortentwicklung und Einpassung der Mediationsverfahren in die bisherigen Strukturen.

Durch die Anerkennung der Mediation als alternatives Verfahren der Konfliktbewältigung im Bereich der Jurisprudenz hat in der Anwaltschaft, aber auch in anderen beratenden Berufen die Bereitschaft zugenommen, Mediationsverfahren durchzuführen. Dieser Trend hat sich nach dem Erlass des Mediationsgesetzes im Jahre 2012 deutlich verstärkt. Mit dieser Entwicklung sind Chancen, aber auch Risiken für die ratsuchenden Konfliktparteien verbunden – Risiken, die auch in den Verantwortungsbereich der befassten Mediatorinnen fallen können. Deswegen müssen Mediatoren in die Lage versetzt werden, verantwortungsvoll entscheiden zu können, in welchen Fällen und Konflikten ein Mediationsverfahren überhaupt in Betracht kommt – manchmal ist es sinnvoller, den Weg des streitigen Verfahrens zu wählen. Aus diesem Grunde muss der Mittler oder die Mittlerin über die grundlegenden Stärken und Schwächen beider Verfahrensarten informiert sein, da er oder sie nur so im jeweiligen Einzelfall den erfolgversprechendsten Weg einschlagen kann. Die Studierenden können unterscheiden, in welchen Konfliktkonstellationen Mediation sinnvoll zur Anwendung gelangen kann. Sie verstehen die rechtlichen Rahmenbedingungen für Mediationsverfahren und sind in der Lage, diese mit den standesrechtlichen Regelungen ihres Grundberufes in Einklang zu bringen und entwickeln die Grundlagen zur Ausbildung eines Berufsethos.

### Modul 2:

#### Mediation und zwischenmenschliches Verhalten

Wo das Wissen um die Grundzüge des zwischenmenschlichen Verhaltens fehlt, bleiben Konfliktlösungen das Werk von Zufall und Intuition, allein Folge höchstpersönlicher Erfahrungen und Vorstellungen. Wer so vorgeht, neigt dazu, in der eigenen Vorstellungswelt gefangen zu bleiben. Gestörten Kommunikationssituationen, die außerhalb der eigenen Routine liegen, Signalen seelischer Verletzung und unerklärlichen Verhaltensmustern wird man möglicherweise nicht angemessen begegnen; Korrektive, die mit dem Bewusstwerden des eigenen Verhaltens einhergehen, entfallen. Dies kann zu Fehlern führen, die bei dem Wissen um die zugrunde liegenden menschlichen Handlungsweisen vermeidbar sein könnten. Entsprechend behandelt dieses Modul die psychologischen und kommunikationswissenschaftlichen Grundeinsichten in das menschliche Verhalten unter besonderer Berücksichtigung der Emotionen und der Kommunikationsstörungen, die einerseits Anlass für einen mediationstauglichen Konflikt geben, andererseits aber auch zu Blockaden in der konkreten Verfahrenssituation führen können. Den Studierenden werden theoretische und praktische Werkzeuge an die Hand gegeben, die sie in bestimmten Situationen gewinnbringend einsetzen können und die der Förderung einer konsensgerichteten Kommunikation dienlich sind.



Nicht zuletzt brauchen künftige Mediatoren auch Kenntnisse im Bereich des Verhandeln, um Positionen und Interessen der Konfliktparteien zu unterscheiden, ihre argumentative Strategie zu durchschauen und die Streitenden aus ihrer Befangenheit in juristischen, anspruchsdefinierenden Begrifflichkeiten zu befreien.

### Modul 3:

#### **Herausforderungen für Mediatoren**

In jedem der Anwendungsfelder der Mediation können spezielle, oftmals krisenhafte Situationen eintreten, auf welche die Studierenden in diesem Modul vorbereitet werden sollen. Erwähnt seien hier nur der sachgerechte Umgang mit Machtgefällen oder die Technik teilnehmender Neutralität: Beide Grundsätze sind für ein Mediationsverfahren essenziell. Verletzen Mediatoren die entsprechenden Regeln, kann dies gravierende Folgen sowohl für die Beteiligten als auch für den Mittler selbst haben. Auch Gewalt und Suchtproblematiken können in Mediationen eine Rolle spielen; die Studierenden erlernen Möglichkeiten, wie sie mit diesen Problemen umgehen können. Sie erwerben die Fähigkeit, angemessen zu intervenieren und Gewalt- und Suchtpotenzial zu lokalisieren. Neutralitätsgefährdungen werden erkannt und vermieden; Machtgefälle entsprechend analysiert und – wo möglich – ausgeglichen. Wesentlich ist die Entwicklung einer persönlichen Grundhaltung zu den thematisierten Konfliktfeldern, welche

die zukünftige berufliche Identität der Studierenden entscheidend prägt.

### 2. Semester

Die Konzeption des Studiums sieht im zweiten Semester Wahlmöglichkeiten für die Studierenden vor. Die Studierenden müssen aus fünf Modulen zwei Module wählen. Durch die Wahlmöglichkeiten sollen die Teilnehmenden in die Lage versetzt werden, die besonderen Konstellationen möglicher Mediationsverfahren aus nahezu allen aktuellen Mediationsfeldern in der Bundesrepublik Deutschland kennen zu lernen, miteinander zu vergleichen und zu erforschen. Auf diese Weise werden die Studierenden auf ihre künftigen Arbeitsfelder vorbereitet und mit dem wissenschaftlichen Hintergrund ausgestattet, der notwendig ist, um Erfahrungen eigenständig zu systematisieren und die differenzierte Entwicklung der Mediationsbewegung beurteilen zu können.

#### Wahlmodul 1:

##### **Mediation im familiären Umfeld**

Das erste Wahlmodul vermittelt Kenntnisse in einem klassischen Feld der Mediation: dem Scheidungsverfahren und dem Kinder- und Jugendrecht. Neben den Besonderheiten dieser speziellen Mediationsverfahren wird der Umgang mit Kindern in familiären Konflikten behandelt. Die Studierenden erwerben

die Fähigkeit, mit hocheskalierten Emotionen angemessen umzugehen sowie familienpsychologische Zusammenhänge herzustellen. Des Weiteren werden Besonderheiten der Erbrechtsmediation und der Schulmediation behandelt.

#### Wahlmodul 2:

##### **Mediation in der Wirtschaft**

Dieses Wahlmodul hat zwei Schwerpunkte. Zum einen geht es um die unterstützte Lösung von Konflikten zwischen Unternehmen und anderen professionellen Partnern ökonomischer Prozesse. Hier stehen Probleme der Vertretungsbefugnis, des Verhandlungsambientes und der vertraglichen Absicherung von Verhandlungsergebnissen im Vordergrund. Den zweiten Schwerpunkt bildet die Mediation bei Konflikten in der Arbeitswelt in der Arbeitswelt, in der Bau- und Immobilienwirtschaft sowie bei Unternehmensnachfolge.

Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, in den unterschiedlichen Bereichen der Wirtschaftsmediation zu agieren, entwickeln ein Gespür für die vorherrschenden Konfliktlagen und lernen sich in den jeweiligen Rahmenbedingungen als Mediator zu behaupten.

## Anwendungsfelder für Mediation

Wahlmodul 1	Wahlmodul 2	Wahlmodul 3	Wahlmodul 4	Wahlmodul 5
<p><i>Mediation im familiären Umfeld</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Trennung und Scheidung</li> <li>• Kinder- und Jugendrecht</li> <li>• Erbkonflikte</li> <li>• Schulkonflikte</li> </ul>	<p><i>Mediation in der Wirtschaft</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Konflikte zwischen Unternehmen</li> <li>• Konflikte in der Arbeitswelt</li> <li>• Bau- und Immobilienwirtschaft</li> <li>• Unternehmensnachfolge</li> </ul>	<p><i>Mediation im öffentlichen Bereich/Großgruppenmediation</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Konflikte zwischen Bürger und Staat</li> <li>• Inter- und intrakommunale Konflikte</li> <li>• Umweltmediation</li> </ul>	<p><i>Mediative Bewältigung strafbarer Handlungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Täter-Opfer-Ausgleich</li> <li>• Mediation im Jugendstrafrecht</li> <li>• Mediation im Erwachsenenstrafrecht</li> </ul>	<p><i>Mediation im interkulturellen Kontext</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umgang mit kultureller Vielfalt</li> <li>• Verhandeln im interkulturellen Kontext</li> <li>• Interkulturelle Kommunikation und Mediation</li> <li>• Praxisbeispiel: Mediation im Kontext der Flucht- und Migrationsbewegungen</li> </ul>

### Wahlmodul 3:

#### Mediation im öffentlichen Bereich/ Großgruppenmediation

Mediative Prozesse insbesondere zwischen Bürgern und Bürgerinnen – auch größeren Gruppen – und den Vertretern staatlicher oder kommunaler Verwaltung erfordern ein Verständnis für politische, organisatorische und technische Zusammenhänge. In besonderem Maße sind auch Rechtskenntnisse gefragt, da sich die öffentlichen Träger, die mittelbar oder unmittelbar an einer Mediation beteiligt sind, wegen ihrer Gesetzesbindung in einem viel engeren Verhaltensraum bewegen müssen als Privatpersonen.

Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, Entscheidungsprozesse mit vielen Menschen zu strukturieren und Komplexität zu reduzieren. Hinzu kommt die Fertigkeit, im Team mit anderen Mediatoren möglichst effektiv zusammenzuarbeiten.

### Wahlmodul 4:

#### Mediative Bewältigung strafbarer Handlungen

Im Strafrecht sind die gesetzlichen Vorgaben für ein Mediationsverfahren am weitesten gediehen. Vorschriften wie §46a StGB zum Täter-Opfer-Ausgleich, insbesondere auch im Jugendstrafrecht, geben der Mediatorin und dem Mediator bereits von Gesetzes wegen Gestaltungsraum. Entsprechend kann sich die Ausbildung

darauf konzentrieren, die im gesetzlichen Rahmen gewonnenen Erfahrungen auf diesem Gebiet zu vermitteln, zu analysieren und zur Diskussion zu stellen. Die Studierenden lernen, wie mit den Besonderheiten des Verhältnisses zwischen Täter und Opfer umzugehen ist, in dem häufig auch Gewalt eine Rolle spielt. Die Teilnehmenden können das Gewaltpotential einordnen und Gefährdungen beurteilen. Die angemessene Behandlung von Emotionen und die Anwendung deeskalierender Kommunikation sind ihnen vertraut.

### Wahlmodul 5:

#### Mediation im interkulturellen Kontext

Multinationale Unternehmen, weltumspannende Informations- und Kommunikationsnetzwerke, internationale Organisationen, Regime und Verträge, Migrationsbewegungen und grenzüberschreitender Tourismus sind die Kennzeichen einer globalen Welt. In diesem Zeitalter muss der Mediator sein Augenmerk vermehrt auf Verhandlungen mit Medianden unterschiedlicher Nationen und Volksgruppen richten. Schwerpunkte des Moduls sind u.a. der Umgang mit kultureller Vielfalt in der Mediation, die Entwicklung eines persönlichen Kulturverständnisses, die Sensibilisierung für kulturelle Besonderheiten verschiedener Nationen sowie das Verhandeln im interkulturellen Kontext.

### Modul 6:

#### Interaktives Wissenschaftsmodul

In diesem ausschließlich online auf der eLearning-Plattform Moodle zu bearbeitenden Modul werden den Studierenden unterschiedliche Kommunikationstechniken vorgestellt, die sich in der Schnittstelle von Mediation sowie therapeutischer und seelsorgerischer Gesprächsführung bewegen. Das Kennenlernen dieser Techniken, ihre Anwendungsbereiche, Unterschiede und Gemeinsamkeiten mit der Mediation erlauben den Studierenden eine sichere Orientierung im weitläufigen Gebiet der kommunikativen Techniken sowie eine Abgrenzung ihres persönlichen Wirkungsbereichs als Mediator vom therapeutischen Bereich. Die Studierenden setzen sich mit den Begründern der vorgestellten Techniken, ihren Denkansätzen und Erfolgen auseinander und erhalten Anregungen für eine weitergehende Spezialisierung. Zudem werden aktuelle Problemstellungen der Mediation sowie klassische Mediationstexte zur Diskussion gestellt. In praktischen Übungen wird erlerntes Wissen einer schnellen Umsetzung zugänglich gemacht.

*"Mich hat die strukturierte Vorgehensweise und gute Balance zwischen Theorie und Praxis im Studium begeistert. Sorgfältig konzipierte Rollenspiele ermöglichten auch das Ausprobieren und die Weiterentwicklung individueller Ansätze und Stile."*

**Renate Nitz M.M. , Diplom-Volkswirtin, Unternehmensberaterin**

### 3. Semester

#### Modul 7:

##### Dokumentation und Supervision

Die Studierenden sollen im Verlauf des Studiums zwei Mediationsverfahren als Einzel- oder Co-Mediator eigenständig durchführen, dokumentieren und – unterstützt durch ein Supervisionsseminar – mit der Theorie abgleichen. Diese Erfahrungen werden ihr Wissen vertiefen und sie zu einer weitergehenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit verschiedenen Themen anregen. Insbesondere können die Studierenden aus dieser Arbeit wichtige Anhaltspunkte und Anregungen für ihre Masterarbeit erhalten.

#### Modul 8:

##### Masterprüfung

Das Studium wird mit einer schriftlichen Masterarbeit sowie einer mündlichen Abschlussprüfung beendet. In der Masterarbeit wird ein wissenschaftlich relevantes Thema aufgegriffen und nach Möglichkeit interdisziplinär bearbeitet.

#### Anmeldung und Zulassung

##### Voraussetzungen für die Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist ein abgeschlossenes, berufsqualifizierendes Hochschul-

studium mit 240 CP und eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung in einem konflikt- und kommunikationsaffinen Beruf.

Entspricht der Hochschulabschluss weniger als 240 CP, mindestens jedoch 180 CP, ist eine Zulassung möglich, wenn fehlende Credit Points durch die Anerkennung beruflicher Qualifikationsleistungen (z. B. Fort- und Weiterbildungen, akademische Leistungen, weitere einschlägige berufspraktische Erfahrung etc.) ausgeglichen werden oder alternativ eine Eignungsprüfung bestanden wird.

Die Zulassung kann mit beiliegendem Zulassungsantrag jederzeit beantragt werden. Hinzuzufügen sind die entsprechenden Qualifikationsnachweise (Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses) sowie ein Nachweis der Berufserfahrung (z. B. Kopie des Arbeitszeugnisses).

##### Was muss ich tun, um zugelassen zu werden?

Schicken Sie den ausgefüllten Zulassungsantrag – Sie finden ihn dieser Broschüre beigelegt – mit den entsprechenden Nachweisen bitte an:

FernUniversität in Hagen  
Studierendensekretariat  
58084 Hagen

oder alternativ per E-Mail an  
weiterbildung@fernuni-hagen.de

##### Zulassungstermine

Die Bewerbung ist zum Wintersemester möglich bis zum 1. September. Studienbeginn ist der 1. Oktober.

Zum Sommersemester ist die Bewerbung möglich bis zum 1. März. Studienbeginn ist der 1. April.

In jedem Semester stehen 50 Plätze für Neuzulassungen zur Verfügung. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach dem zeitlichen Eingang der Anträge. Für alle Termine gilt das Datum des Eingangsstempels der FernUniversität.

##### Kosten

Von den nachstehend genannten Kosten werden eventuell anfallende Übernachtungs- und Verpflegungskosten nicht erfasst.

##### Für Neuzulassungen

Die Kosten für das weiterbildende Masterstudium betragen 2.085,- Euro im ersten, 2.915,- Euro im zweiten und 2.450,- Euro im dritten Semester. Insgesamt belaufen sich die Kosten damit auf 7.450,- Euro.

Davon sind an die FernUniversität in Hagen zu zahlen: im ersten Semester 885,- Euro, im zweiten Semester 1.050,- Euro und im dritten Semester 475,- Euro. Über die zu zahlenden Gebühren erhalten Sie zum Anfang des jeweiligen Semesters



einen Gebührenbescheid. Die restlichen Kosten sind an das An-Institut der FernUniversität, das Forschungsinstitut für rechtliches Informationsmanagement GmbH (FIRM), zu zahlen: 1.200,- Euro für das erste Semester, 1.865,- Euro für das zweite und 1.975,- Euro für das dritte Semester.

### **Kostenreduktion nach dem Studium Mediation**

Wer das **Studium Mediation** erfolgreich absolviert hat, zahlt für das Zusatzsemester zum Erwerb des Mastertitels 2.006,- Euro. Davon sind an die FernUniversität in Hagen 731,- Euro und an das FIRM 1.275,- Euro zu entrichten.

Für Absolventen des Studiums »mediation kompakt«

Absolventinnen und Absolventen des Weiterbildenden Studiums »mediation kompakt« zahlen für die nachzuholenden Studienleistungen und Skripte des ersten Semesters und für die beiden Zusatzsemester (zweites und drittes Semester) zum Erwerb des Mastertitels insgesamt 5.955,- Euro.

Ermäßigung der Gebühren gem. § 62 Abs. 2 HG NRW i. V. m. § 3 Abs. 2 HAbgG

Ausschließlich Referendarinnen und Referendare sowie Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger in den ersten zwei Jahren nach ihrem berufsqualifizierenden hochschulischen oder staatlichen Abschluss werden als bedürftig eingestuft

und erhalten deshalb eine Ermäßigung der zu zahlenden Gebühren um insgesamt 25 % auf 5.587,50 Euro.

Davon sind an die FernUniversität in Hagen zu zahlen: im ersten Semester 503,- Euro, im zweiten Semester 700,- Euro und im dritten Semester 300,- Euro. Die restlichen Kosten sind an das FIRM zu zahlen: 1.061,- Euro für das erste Semester, 1.486,- Euro für das zweite und 1.537,50 Euro für das dritte Semester.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ermäßigt sich für Absolventen und Absolventinnen des Weiterbildenden Studiums Mediation der für das dritte Semester zu zahlende Betrag auf 1.504,50 Euro. Davon erhält die FernUniversität 492,- Euro, das FIRM 1.012,50 Euro.

Die vorgenannten Ermäßigungsvoraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung (Posteingang) vorliegen. Die Ermäßigung gilt für das gesamte Studium. Bei einer Unterbrechung des Studiums muss der Antrag auf Ermäßigung erneut gestellt werden. Eine weitere Gebührenermäßigung aufgrund anderer Bedürftigkeitskriterien ist nicht vorgesehen. Der Antrag auf Ermäßigung der Gebühr ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen (Ernennungsurkunde, Zeugnis des ersten oder zweiten Staatsexamens bzw. des Hochschulabschlusses) mit dem Zulassungsantrag zu stellen. Nutzen Sie dafür bitte das beiliegende Antragsformular. Ein nachträglich eingereichter Antrag auf Ermäßigung kann nicht berücksichtigt werden.

### **Rückmeldung**

Die Rückmeldung zum zweiten und dritten Semester erfolgt mit dem Rückmeldeformular, das den Studierenden auf Moodle zur Verfügung gestellt wird.

#### **Weitere Informationen**

FernUniversität in Hagen  
Contarini-Institut für Mediation  
58084 Hagen

Fon: +49 2331 987-2878  
+49 2331 987-4259

mediation@fernuni-hagen.de  
[www.fernuni-hagen.de/mediation](http://www.fernuni-hagen.de/mediation)

# Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang Mediation

an der FernUniversität in Hagen vom 19. Januar 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. m. § 62 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 01. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), in Kraft getreten am 08. Dezember 2020, hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang Mediation erlassen.

## Inhaltsübersicht

### Teil I – Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Berufserfahrung
- § 4 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 5 Eignungsprüfung
- § 6 Bewerbung und Einschreibung in das Studium

### Teil II – Umfang und Aufbau des Studiums

- § 7 Umfang des Studiums
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Leistungsnachweise, Modulabschlussarbeiten und deren Wiederholungen
- § 10 Präsenzseminare
- § 11 Sammlung praktischer Erfahrungen/Dokumentation
- § 12 Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 13 Zusatzbelegungen
- § 14 Studienabschluss/Verleihung des Mastergrades

### Teil III – Bewertungskriterien, Täuschung und Ordnungsverstöße

- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Nachteilsausgleich
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstöße

### Teil IV – Organe

- § 18 Prüfungskommission und wissenschaftliche Leitung des Masterstudiengangs
- § 19 Geschäftsführender Prüfungsausschuss
- § 20 Prüfende

### Teil V – Masterprüfung

- § 21 Masterprüfung
- § 22 Masterarbeit
- § 23 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 24 Mündliche Abschlussprüfung
- § 25 Mastergesamtnote
- § 26 Bestehen der Masterprüfung
- § 27 Wiederholen der Masterprüfung
- § 28 Masterurkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

### Teil VI – Schlussbestimmungen

- § 29 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und der Masterprüfung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Zertifikat des Grundstudiums und Zeugnis des Hauptstudiums
- § 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung



## Teil I – Allgemeines

### § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Gegenstand des Masterstudiengangs ist die Mediation einschließlich ihrer Anwendungsfelder und ihrer Stellung im System der außergerichtlichen Streitbeilegung. Ziel ist es, den Studierenden eine umfassende interdisziplinäre Auseinandersetzung mit diesem Thema zu ermöglichen. Neben der wissenschaftlichen Analyse und Kritik werden die Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt die für sie erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben. Unter sachkundiger Anleitung erweitern sie ihre Fertigkeit im Umgang mit Konflikten und werden das Erlernete im Bewusstsein der eigenen Einstellungen und Werte – begleitet durch mediationsanaloge Super- bzw. Interventionen – in die Praxis umsetzen, dokumentieren und reflektieren.
- (2) Der Studiengang schließt mit einer Masterprüfung ab, in der die Studierenden nachweisen, dass sie gründliche Fachkenntnisse besitzen, die wissenschaftlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit haben, mit den erworbenen Erkenntnissen sachgerecht und verantwortungsvoll zu arbeiten.

### § 2 Zulassung zum Studium

In den weiterbildenden Masterstudiengang Mediation wird eingeschrieben wer

ein berufsqualifizierendes Hochschulstudium mit 240 Credit Points (CP) erfolgreich abgeschlossen hat

oder

ein berufsqualifizierendes Hochschulstudium mit mindestens 180 CP abgeschlossen hat und zusätzlich die zu 240 CP bestehende Differenz unter den in § 4 angeführten Voraussetzungen aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet erhält

oder

ein berufsqualifizierendes Hochschulstudium mit mindestens 180 CP abgeschlossen hat und eine Eignungsprüfung gemäß § 5 dieser Prüfungsordnung erfolgreich absolviert hat (mit Erreichen des Masterabschlusses „Master of Mediation“ erwirbt der/die Studierende keine 300 CP).

und eine einschlägige Berufserfahrung im Sinne von § 3 nachweist.

### § 3 Berufserfahrung

- (1) Berufserfahrung im Sinne des § 2, letzter Halbsatz, ist eine einschlägige berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr.
- (2) Eine einschlägige berufspraktische Erfahrung liegt in der Regel bei Angehörigen sozialer, pädagogischer, heilender, beratender oder anderer konflikt- und kommunikationsaffiner Berufe vor. Eine berufspraktische Erfahrung wird ferner angenommen, wenn z. B. folgende Tätigkeiten bzw. Kompetenzen und Erfahrungen von Relevanz sind: gerichtliche und außergerichtliche Konfliktbearbeitung (Mediation, Schlichtung, Schiedswesen, Gütestelle), Konfliktmanagement, Verhandlung, Vermittlung, Moderation, Betrachten aus unterschiedlichen Perspektiven, Selbstreflexion, Gesprächsführung, Pflege von Kundenkontakten, lehrende, organisatorische oder kommunikative Tätigkeiten. Der berufspraktischen Erfahrung können gleichgestellt werden: die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres bei einem anerkannten Träger, der Bundesfreiwilligendienst, ehrenamtliche Tätigkeiten mit Verantwortung in Verbänden, Vereinen, Organisationen, soweit diese Dienste bzw. Tätigkeiten auch Konfliktbewältigungsaufgaben umfassten (beispielsweise als Trainer/-in einer Sportmannschaft oder als Pfadfinder/in, der/die eine Jugendgruppe leitet), Erfahrungen als Konfliktlotse, Schülermediator/in oder Streitschlichter. Als berufspraktische Erfahrung können auch einschlägige Praktika anerkannt werden, sofern sie nicht Pflichtbestandteil des Studiengangs sind, dessen Abschluss Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang Mediation nach § 2 ist.
- (3) Referendare/Referendarinnen können in den Masterstudiengang eingeschrieben werden, wenn sie die rechtsverbindliche Zusage über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst nachweisen.
- (4) Über die Annahme des/der Nachweis/e der berufspraktischen Erfahrung entscheidet der Geschäftsführende Prüfungsausschuss im schriftlichen Umlaufverfahren.

### § 4 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen

- (1) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss kann für Qualifikationsleistungen, die von einem/einer Bewerber/in in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 60 CP auf die in § 2 geforderten CP anrechnen.
- (2) Diese Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen.
- (3) Als berufliche Qualifikationsleistungen mit konflikt- oder kommunikationsaffinem Bezug anrechenbar sind insbesondere

- (a) theoretisches Fachwissen, nachgewiesen durch einschlägige Fort- und Weiterbildungen. Außerdem werden akademische Leistungen wie eine Promotion oder berufsbegleitend absolvierte Prüfungen angerechnet.
- (b) Berufserfahrung und die damit verbundenen Kenntnisse und Fähigkeiten (praktisches Fachwissen), nachgewiesen durch einschlägige berufliche Tätigkeiten mit Bezug zum Studiengang. Voraussetzung ist der belastbare Nachweis von mindestens 1800 Arbeitsstunden bei einem Studienabschluss von 180 CP bzw. von mindestens 900 Arbeitsstunden bei einem Studienabschluss von 210 CP. Die Einschlägigkeit ist z. B. durch die Vorlage von Arbeitsverträgen, Stellen- und Tätigkeitsbeschreibungen oder Zeugnissen nachzuweisen.

Anrechenbar ist auch die Berufserfahrung im Sinne von § 2, letzter Halbsatz, i. V. m. § 3.

- (4) Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen und zu bescheiden.

## § 5 Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung ist ein individueller Nachweis der studienbezogenen sozialen, fachlichen und wissenschaftlichen Eignung, deren erfolgreiche Absolvierung i. V. m. einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss von mindestens 180 CP und einer nachgewiesenen Berufserfahrung nach § 3 die Einschreibung in den Weiterbildenden Masterstudiengang Mediation ermöglicht.
- (2) Die Eignungsprüfung wird durch die erfolgreiche Bearbeitung einer Einsendearbeit bestanden. Diese umfasst die Erarbeitung und schriftliche Analyse einer Fragestellung, die zu einem aktuellen Thema mit Mediationsbezug gestellt wird. Sie hat einen Umfang von maximal 20 DIN A4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen (inkl. Satz und Leerzeichen) pro Seite. Die Einsendearbeit muss für eine Einschreibung zum Wintersemester spätestens zum 15. August und für eine Einschreibung zum Sommersemester spätestens zum 15. Februar beim Geschäftsführenden Prüfungsausschuss eingereicht sein. Maßgeblich ist das Datum des Eingangsstempels der FernUniversität in Hagen. Die Bewerber/innen müssen ihre Einsendearbeit zur Plagiatsprüfung auf Verlangen auch als elektronische Datei einreichen. Die Bewertung der Einsendearbeit erfolgt innerhalb von vier Wochen.
- (3) Die Einsendearbeit wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Mit Bestehen der Eignungsprüfung erhält der/die Bewerber/in einen Bescheid, dass sie/er über die für das Masterstudium Mediation geforderten Vorkenntnisse verfügt. Im Bescheid wird daraufhin hingewiesen, dass sie/er mit Abschluss der Masterprüfung insgesamt weniger als 300 CP erworben haben wird.

- (4) Bewerber/innen, die die Eignungsprüfung nicht bestehen, können diese einmal wiederholen.

## § 6 Bewerbung und Einschreibung zum Studium

- (1) Die Bewerbung zum Weiterbildenden Masterstudiengang Mediation erfolgt schriftlich in der von der FernUniversität in Hagen vorgegebenen Form beim Studierendensekretariat der FernUniversität in Hagen.
- (2) Der Bewerbung sind eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den Hochschulabschluss nach §2 sowie Kopien der beruflichen Qualifikationsnachweise gemäß §3 und § 4 beizufügen.
- (3) Die Berufserfahrung ist formlos (z. B. durch die Vorlage von Kopien von Arbeitsverträgen oder -zeugnissen, entsprechender Bestätigungen oder Bescheinigungen des Arbeitgebers, Kundenreferenzen, Empfehlungsschreiben, Auftragspapieren, Handelsregisterauszügen oder Gewerbeanmeldungen) nachzuweisen.
- (4) Die Einschreibung in den Masterstudiengang erfolgt als Weiterbildungsstudierende/r.
- (5) Für die Teilnahme am Masterstudiengang Mediation sind kostendeckende Gebühren bzw. Entgelte zu entrichten, die auf der Homepage der FernUniversität in Hagen veröffentlicht sind.
- (6) Die Anzahl der pro Semester neu einzuschreibenden Weiterbildungsstudierenden ist auf 50 beschränkt. Bei einer die Teilnahmekapazität übersteigenden Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern ist für die Auswahl das Datum des Antragseingangs (Eingangsstempel) maßgeblich. Bei mehreren am selben Tag eingegangenen Bewerbungen entscheidet bei Überschreitung der Höchstzahl das Los.

## Teil II – Umfang und Aufbau des Studiums

### § 7 Umfang des Studiums

- (1) Der insgesamt auf drei Semester ausgerichtete Masterstudiengang umfasst Fernstudienphasen und Präsenzseminare, die in physischer oder virtueller Präsenz stattfinden. Er gliedert sich in ein Grundstudium, ein Hauptstudium und ein Abschlusssemester. Im Grundstudium, im Hauptstudium sowie im Abschlusssemester muss der/die Studierende jeweils durchschnittlich 20 CP, insgesamt also mindestens 60 CP erwerben. Das Studium ist modular aufgebaut.
- (2) Der Studienumfang entspricht einer tatsächlich zu erbringenden Arbeitsleistung von insgesamt 1.800 Stunden. Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Studiengangs beträgt drei Semester.

## § 8 Aufbau des Studiums

(1) Der Masterstudiengang umfasst ein Grund- und Hauptstudium von je einem Semester sowie das Abschlussemester mit insgesamt 8 Modulen. Jedes Semester sieht Fernstudielemente und Präsenzseminare vor. In den Präsenzseminaren (§ 7 Abs. 1 Satz 1) werden praktische Übungen und Rollenspiele durchgeführt sowie im wissenschaftlichen Diskurs die Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten der Teilnehmenden trainiert.

(2) Das Grundstudium umfasst folgende Module:

### 1. Fernstudium

- Modul 1 Mediation und Rechtskultur (6 CP)
- Modul 2 Mediation und zwischenmenschliches Verhalten (6 CP)
- Modul 3 Herausforderungen für Mediatoren (6 CP)

### 2. Präsenzseminare

Im Grundstudium ist die Teilnahme an 48 Präsenzzeitstunden zu den Grundlagen und ersten Vertiefungen zur Mediation Pflicht. Für die erfolgreiche Teilnahme an diesen Seminaren werden insgesamt 2 CP vergeben.

(3) Das Hauptstudium umfasst folgende Module:

### 1. Fernstudium

- Wahlmodul 1: Mediation im familiären Umfeld (6 CP)
- Wahlmodul 2: Mediation in der Wirtschaft (6 CP)
- Wahlmodul 3: Mediation im öffentlichen Bereich /Großgruppenmediation (6 CP)
- Wahlmodul 4: Mediative Bewältigung strafbarer Handlungen (6 CP)
- Wahlmodul 5: Mediation im interkulturellen Kontext (6 CP)

Aus den angegebenen fünf Wahlmodulen sind zwei Module zu belegen, wobei die Präsenzseminare im ersten gewählten Wahlmodul zu absolvieren sind. Die Wahlmodule 4 und 5 (Mediative Bewältigung strafbarer Handlungen und Mediation im interkulturellen Kontext) können nicht als erstes Wahlmodul belegt werden, da in diesem keine Präsenzen angeboten werden.

Modul 6: Interaktives Wissenschaftsmodul (Online-Modul mit Moodle) (5 CP)

### 2. Präsenzseminare

Im Hauptstudium müssen die Studierenden an 48 Präsenzzeitstunden allgemein vertiefender sowie wahlfachspezifischer Natur aus dem ersten der ausgewählten Wahlmodule teilnehmen. Für die erfolgreiche Teilnahme an diesen Seminaren werden insgesamt 2 CP vergeben.

(4) Das Abschlussemester umfasst folgende Module:

Modul 7: Dokumentation und Supervision

### 1. Sammeln praktischer Erfahrungen und Dokumentation

Die Studierenden müssen selbstständig praktisch im Bereich der Konfliktbehandlung tätig werden. Zum Nachweis muss jede/r Studierende zwei Mediationen als Einzel- oder Co-Mediator/in durchführen und dokumentieren, vgl. § 11 (4 CP).

### 2. Präsenzseminar

Die Studierenden müssen an 24 Präsenzzeitstunden zur Supervision teilnehmen und dort eine der unter 1. bezeichneten, selbst durchgeführten und dokumentierten Mediationen zur Supervision stellen. Zulassungsvoraussetzung ist, dass die Studierenden eine dieser Dokumentationen zum Semesteranfang (1.April/1. Oktober) eingereicht haben und diese vom Geschäftsführenden Prüfungsausschuss als ausreichende Zulassungsvoraussetzung bewertet worden ist. Für die erfolgreiche Teilnahme an diesem Seminar wird 1 CP vergeben.

Modul 8: Masterprüfung

### 3. Fernstudium

Im Abschlussemester hat der/die Studierende eine Masterarbeit (15 CP) zu erstellen und eine mündliche Abschlussprüfung (1 CP) zu bestehen.

(5) Grund- und Hauptstudium werden jeweils mit Abschlussarbeiten in den belegten Modulen, dem Erwerb der erforderlichen Teilnahmebescheinigung und der aktiven Teilnahme am Online-Modul abgeschlossen. Das Abschlussemester wird mit der Masterprüfung (Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung) abgeschlossen.

(6) Studierende können nicht oder nicht erfolgreich erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen aus vorherigen Studienabschnitten auf Antrag auch in einem Semester ohne Belegung neuer Module wiederholen. Die Kosten für belegungs-freie Semester richten sich nach den Richtlinien der Prüfungskommission.

## § 9 Leistungsnachweise, Modulabschlussarbeiten und deren Wiederholungen

(1) Leistungsnachweise werden im Fernstudium durch die erfolgreiche Bearbeitung von Modulabschlussarbeiten, in den Präsenzseminaren durch den Erwerb von Teilnahmebescheinigungen erbracht. Die Studierenden müssen schriftliche Leistungen zur Plagiatsprüfung auf Verlangen auch als elektronische Datei einreichen.

(2) Im Grundstudium muss jede/r Studierende in jedem Modul eine Abschlussarbeit bestehen. Außerdem muss jede/r Stu-

dierende die Teilnahmescheine aller Präsenzzeitstunden des Grundstudiums erwerben.

- (3) Im Hauptstudium müssen die Studierenden in jedem der beiden Wahlmodule die Abschlussarbeiten bestehen und an dem Online-Modul aktiv teilnehmen. Zudem muss er/sie die Teilnahmescheine aller Präsenzzeitstunden des Hauptstudiums erwerben. Die Präsenzseminare müssen im ersten der gewählten Wahlmodule belegt werden.
- (4) Im Abschlussemester müssen die Studierenden den Teilnahmeschein der Supervisionsstunden erwerben.
- (5) Studierende, die eine Modulabschlussarbeit nicht bestehen, können diese in den nachfolgenden vier Semestern maximal zweimal wiederholen. Bestandene Modulabschlussarbeiten können nicht wiederholt werden.
- (6) Die Bearbeitungszeit für Modulabschlussarbeiten beträgt vier Wochen. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Bearbeitungsfrist unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, die den Beginn und das voraussichtliche Ende der Prüfungsunfähigkeit ausweist, um bis zu eine Woche verlängert werden. Die Fristverlängerung wird vom Ablauf der vorigen Frist an berechnet und nur für Krankheitstage innerhalb der regulären Bearbeitungsfrist gewährt. Die Bewertung der Modulabschlussarbeiten erfolgt innerhalb von sechs Wochen.
- (7) Aus den Punktzahlen der bestandenen Abschlussarbeiten wird eine Durchschnittsnote gem. § 15 Abs. 2 ermittelt, die nach Maßgabe des § 25 in die Mastergesamtnote eingeht.
- (8) Die aktive Teilnahme an den Aufgaben und Diskussionen im Online-Modul ist Pflicht. Sie wird nicht benotet.

## § 10 Präsenzseminare

- (1) Bei den Präsenzseminaren des Grundstudiums werden die Studierenden in die Mediation eingeführt. Die Präsenzseminare im Grundstudium umfassen insgesamt 48 Zeitstunden.
- (2) Die Präsenzseminare im Hauptstudium vertiefen die praktischen Fertigkeiten der Mediation und umfassen insgesamt 48 Zeitstunden.
- (3) Im Rahmen des Supervisionsseminars berichten die Studierenden unter fachlicher Anleitung über die von ihnen als Mediator/in oder Co-Mediator/in durchgeführte Mediation und reflektieren kritisch über ihre Erfahrungen. Das Supervisionsseminar umfasst insgesamt 24 Zeitstunden.
- (4) Für die Teilnahme an den Präsenzseminaren in jeweils voller Länge wird ein Teilnahmeschein ausgestellt. Werden Teile

eines Präsenzseminars versäumt, ist das Seminar auf eigene Kosten des/der Studierenden zu wiederholen.

## § 11 Sammlung praktischer Erfahrungen/Dokumentation

- (1) Die Studierenden müssen im Verlauf des Studiums, spätestens aber im Abschlussemester eigene Erfahrungen im Bereich der Konfliktbehandlung sammeln. Zum Nachweis dieser Erfahrungen muss jede/r Studierende mindestens zwei als Einzel- oder als Co-Mediator/in durchgeführte Mediationen dokumentieren und reflektieren. Zur Abgabe der Dokumentationen werden durch den Geschäftsführenden Prüfungsausschuss verbindliche Termine festgesetzt. Erfolgt die Abgabe der Dokumentationen bis zu diesem Termin nicht, kann eine Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung in diesem Semester nicht erfolgen.
- (2) Die Dokumentationen sind jeweils in zweifacher Ausfertigung beim Geschäftsführenden Prüfungsausschuss einzureichen. Bei der Abgabe der Dokumentationen hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass er/sie die Verfahren selbstständig durchgeführt und dokumentiert hat. Bei Co-Mediationen müssen die Anteile, die der/die Studierende als Co-Mediator/in beigetragen hat, aus seiner/ihrer Dokumentation deutlich erkennbar sein. Im Falle der Co-Mediation muss jede/r Studierende eine eigene Dokumentation erstellen, die das Verfahren aus seiner/ihrer Sicht darstellt.
- (3) Die schriftlichen Dokumentationen müssen von dem Geschäftsführenden Prüfungsausschuss anerkannt werden. Die Dokumentationen werden nicht bewertet und dienen den Prüfenden ausschließlich zur Vorbereitung der mündlichen Abschlussprüfung. Die Anerkennung erfolgt nach den Richtlinien der Prüfungskommission.

## § 12 Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, Unterbrechung des Studiums

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums oder der Aufnahme eines weiteren Studiums. Sofern die Anerkennung der Prüfungsleistungen abgelehnt wird, ist der wesentliche Unterschied der Prüfungsleistungen durch den Geschäftsführenden Prüfungsausschuss darzulegen.

- (2) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (3) Alle für die Anerkennungsentscheidung erforderlichen Informationen und Dokumente sind von den Studierenden beizubringen und mit dem Antrag auf Anerkennung einzureichen. Hierzu gehören regelmäßig eine amtlich beglaubigte Kopie des Leistungszeugnisses sowie ein aussagekräftiger Auszug aus dem Modulhandbuch mit Angaben zum Umfang, Inhalt und Tiefe der Ausbildung sowie Art, Inhalt und Umfang der Prüfung. Der Antrag soll zusammen mit dem Antrag auf Einschreibung zum Studiengang gestellt werden.
- (4) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgt ohne Note. Es wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Note eines Moduls kann übernommen werden, wenn die Notensysteme vergleichbar sind und Inhalt und Umfang des Moduls übereinstimmen. Die Darlegungs- und Beweislast für die Erfüllung der Voraussetzungen obliegt den Antragstellenden. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Auf Antrag können auch auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (6) Anerkannte Leistungen nach Absatz 5 werden mit dem Vermerk „bestanden“ in das Zeugnis aufgenommen. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote außer Betracht.
- (7) Im Diploma Supplement kann vermerkt werden, welche der aufgeführten Prüfungsleistungen anerkannt und wo sie erbracht wurden.

### § 13 Zusatzbelegungen

- (1) Über die im Hauptstudium geforderten zwei Wahlmodule hinaus können weitere Module und weitere Präsenzseminare aus allen Modulen belegt sowie Abschlussarbeiten zu den weiteren Wahlmodulen geschrieben werden. Die Kosten hierfür richten sich nach den Richtlinien der Prüfungskommission.
- (2) Das Ergebnis wird auf Antrag der/des Studierenden in das Zeugnis nach § 28 aufgenommen. Bei der Berechnung der Mastergesamtnote bleibt es unberücksichtigt.

### § 14 Studienabschluss/Verleihung des Mastergrades

Das Studium wird durch die Masterprüfung abgeschlossen. Wird die Masterprüfung (vgl. Teil V, §§ 21-27) bestanden, verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät der FernUniversität in Hagen den Mastergrad „Master of Mediation“ (MM).

### Teil III – Bewertungskriterien, Täuschung und Ordnungsverstöße

#### § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

95–100 Punkte = 1,0 (sehr gut)  
 90–94 Punkte = 1,3 (sehr gut)  
 eine hervorragende Leistung  
 85–89 Punkte = 1,7 (gut)  
 80–84 Punkte = 2,0 (gut)  
 75–79 Punkte = 2,3 (gut)

eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

70–74 Punkte = 2,7 (befriedigend)  
 65–69 Punkte = 3,0 (befriedigend)  
 60–64 Punkte = 3,3 (befriedigend)

eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

55-59 Punkte = 3,7 (ausreichend)  
 50-54 Punkte = 4,0 (ausreichend)

eine Leistung, die trotz ihren Mängeln noch den Anforderungen entspricht

bis 49 Punkte = 5,0 (nicht ausreichend)

eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht.

- (2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

ab 95 bis 100 Punkte = 1,0 (sehr gut)  
 ab 90 bis unter 95 Punkte = 1,3 (sehr gut)  
 ab 85 bis unter 90 Punkte = 1,7 (gut)  
 ab 80 bis unter 85 Punkte = 2,0 (gut)  
 ab 75 bis unter 80 Punkte = 2,3 (gut)  
 ab 70 bis unter 75 Punkte = 2,7 (befriedigend)  
 ab 65 bis unter 70 Punkte = 3,0 (befriedigend)  
 ab 60 bis unter 65 Punkte = 3,3 (befriedigend)



- ab 55 bis unter 60 Punkte = 3,7 (ausreichend)
- ab 50 bis unter 55 Punkte = 4,0 (ausreichend)

Es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma ohne Rundung berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ebenfalls ohne Rundung gestrichen.

## § 16 Nachteilsausgleich

- (1) Studierenden, die auf Grund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, wird auf Antrag ein Nachteilsausgleich gewährt.
- (2) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.
- (3) Im Rahmen des Nachteilsausgleichs kann gestattet werden, eine Prüfung an einem anderen Ort, mit einer anderen Dauer oder mit anderen Hilfsmitteln abzulegen, soweit dies zur Kompensation der Einschränkung erforderlich ist und die Kompensation nicht die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit betrifft. Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken.
- (4) Art und Umfang der Beeinträchtigung sind durch fachärztliches Attest darzulegen und nachzuweisen; dieses soll auch eine nicht bindende Empfehlung für die Art und den Umfang einer Kompensation enthalten.
- (5) Der Antrag ist rechtzeitig vor der Prüfungsanmeldung zu stellen.

## § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstöße

- (1) Die Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der/die Studierende zur mündlichen Abschlussprüfung unentschuldigt nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Geschäftsführenden Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Erkennt der Geschäftsführende Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Im Falle eines Rücktritts nach Ausgabe

der Masterarbeit wird dem/der Studierenden auf erneuten Antrag ein neues Thema zugewiesen.

- (3) Wird das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung beeinflusst, z. B. durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird von der/dem jeweiligen Prüfer/in getroffen und aktenkundig gemacht. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der/dem jeweiligen Prüfer/in oder den Aufsichtführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Geschäftsführende Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen beschließen.
- (4) Belastende Entscheidungen sind dem/der Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist dem/der Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der/Die Studierende kann innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe von Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Geschäftsführenden Prüfungsausschuss deren Überprüfung verlangen.
- (5) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

## Teil IV – Organe

### § 18 Prüfungskommission und wissenschaftliche Leitung des Masterstudiengangs

- (1) Die Prüfungskommission wird auf Vorschlag des/der wissenschaftlichen Leiters/Leiterin auf die Dauer von vier Jahren von der Fakultät gewählt. Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Davon stellt die FernUniversität in Hagen mindestens drei Mitglieder. Als weitere Mitglieder können auch externe Experten und Expertinnen aus dem Bereich der Mediation gewählt werden. Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission ist der/die wissenschaftliche Leiter/in des Masterstudiengangs Mediation. Sie/Er trägt den Titel eines/einer wissenschaftlichen Direktors/Direktorin. Die Prüfungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Prüfungskommission wählt einen Geschäftsführenden Prüfungsausschuss und den/die Geschäftsführende/n Leiter/in des Masterstudiengangs sowie seine/n bzw. ihre/n Stellvertreter/in. Der/Die Geschäftsführende Leiter/in bzw. führt den Titel Geschäfts-führende/r Direktor/in, sein/e Vertreter/in den Titel stellvertretende/r Geschäftsführende/r Direktor/in.



- (3) Die Prüfungskommission ist für die Organisation und Durchführung der Modulabschluss- sowie der Masterprüfungen verantwortlich. Sie stellt die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung sicher und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Zur Steuerung des Masterstudiengangs und zur Regelung des Prüfungsablaufs und der Auswahl der Prüfenden erlässt sie Richtlinien. Sie ist insbesondere für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen zuständig. Unter regelmäßiger und systematischer Einbeziehung der Ergebnisse der Evaluationen und in Abstimmung mit dem Fachdezernat der FernUniversität in Hagen gibt die Prüfungskommission Anregungen zur Reform und Weiterentwicklung der Prüfungsordnung und der Studienpläne und der Lehrmaterialien. Aufgabe der Prüfungskommission ist es insbesondere auch, für die Verwirklichung eines angemessenen akademischen Anspruchs im Rahmen des 60 CP umfassenden Studiums Sorge zu tragen. Dazu überprüft und dokumentiert die Kommission die wissenschaftliche Grundlegung von praktischer Mediation in den unterschiedlichen Feldern (einschließlich der berufsmäßig ausgeübten) jährlich anhand der erstellten Prüfungsarbeiten, der überarbeiteten Lehrbriefe sowie der Masterarbeiten (einschließlich der entsprechenden Gutachten). Die Prüfungskommission kann die Erledigung ihrer Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.
- (4) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitz mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Wenn alle Kommissionsmitglieder einverstanden sind, können alle Beratungen und Beschlüsse auch in Telefon-/Videokonferenzen bzw. im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Gäste teilzunehmen.
- (6) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nichtöffentlich. Ihre Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### § 19 Geschäftsführender Prüfungsausschuss

- (1) Dem Geschäftsführenden Prüfungsausschuss gehören drei von der Prüfungskommission gem. § 18 Abs. 1 gewählte Mitglieder an, darunter müssen der/die wissenschaftliche Leiter/in des Masterstudiengangs und der/die geschäftsführende Leiter/in des Masterstudiengangs sein. Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.
- (2) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss garantiert eine ordnungsgemäße Durchführung des Studienbetriebs. Er

handelt entsprechend der Richtlinien der Prüfungskommission und legt ihr jährlich einen Rechenschaftsbericht über seine Arbeit vor.

- (3) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss entscheidet über die Studienzulassungen nach § 2, die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen nach § 9-12, die Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen nach § 4, führt die Eignungsprüfung nach § 5 durch, setzt die Termine für die mündlichen Prüfungen fest und beaufsichtigt die Erstellung und Korrektur der Modulabschlussarbeiten. Sind Studierende mit einer Entscheidung des Geschäftsführenden Prüfungsausschusses nicht einverstanden, können sie innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung eine Entscheidung durch die Prüfungskommission verlangen.
- (4) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss stellt die Prüfungsausschüsse für die Masterprüfung nach den Richtlinien der Prüfungskommission zusammen; ein Prüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern.

### § 20 Prüfende

- (1) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen des § 65 HG erfüllt und insbesondere über einschlägige praktische oder wissenschaftliche bzw. Lehrerfahrungen im Bereich der Mediation verfügt.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Prüfenden betreuen die Masterarbeiten bzw. die mündlichen Abschlussprüfungen.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Geschäftsführenden Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung gemäß § 24 Abs. 5 bekannt gegeben werden.
- (5) Jede Modulabschlussarbeit wird von einem/einer Prüfer/in bewertet. Wiederholungsprüfungen, die zu einem endgültigen Nichtbestehen führen, sind von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten.

## Teil V – Masterprüfung

### § 21 Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
  - einer Masterarbeit (§ 22)
  - einer mündlichen Abschlussprüfung (§ 24).
- (2) Zur Masterprüfung wird zugelassen, wer
  1. an der FernUniversität in Hagen für den Masterstudiengang Mediation eingeschrieben ist und
  2. die erforderlichen Leistungsnachweise nach § 9 – mit Ausnahme des Supervisionsseminars gem. § 9 Abs. 4 – erworben hat.
  3. Zur mündlichen Abschlussprüfung wird zugelassen, wer darüber hinaus an dem nach § 8 Abs. 4 Nr. 2 und § 10 Abs. 3 erforderlichen Supervisionsseminar teilgenommen hat, die nach § 11 erforderlichen Dokumentationen fristgerecht eingereicht hat und diese vom jeweiligen Prüfungsausschuss anerkannt wurden.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich an den Geschäftsführenden Prüfungsausschuss zu stellen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Geschäftsführende Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende/r.
- (5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig sind.
- (6) Sind zwischen dem Hauptstudium und dem Einreichen der Dokumentationen mehr als zwei Semester vergangen, muss der/die Studierende mit einer zusätzlichen schriftlichen Arbeit in seinem/ihrem Wahlmodul nachweisen, dass er/sie noch über das erforderliche Wissen verfügt. Das Nähere regelt der Geschäftsführende Prüfungsausschuss.

### § 22 Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem Gebiet der Mediation selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse zu bewerten.
- (2) Die Themen der Masterarbeiten bestimmt der Geschäftsführende Prüfungsausschuss. Vorschläge aus dem Kreis der Dozentinnen und Dozenten, der Prüfenden und der Studierenden können berücksichtigt werden.

- (3) Die Masterarbeit wird nach Zuweisung durch den Geschäftsführenden Prüfungsausschuss von in der Mediationslehre und -praxis tätigen Dozentinnen und Dozenten an der FernUniversität in Hagen und Prüfenden gemäß § 20 betreut.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt zwanzig Wochen nach Themenvergabe. Der Tag der Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Abgabefrist kann auf schriftlich begründeten Antrag des/der Studierenden um bis zu vier Wochen verlängert werden, wenn der/die Studierende eine Fragestellung untersucht, für die Begleitarbeiten notwendig sind, die diese Frist erfordern.
- (6) Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Bearbeitungsfrist unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bis zu vier Wochen verlängert werden. Für die Fristverlängerung gilt § 9 Abs. 6 S. 2 entsprechend.
- (7) Der Masterarbeit ist eine Versicherung des/der Studierenden beizufügen, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle als Zitat oder Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbstständiger Arbeit ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder grafische Darstellungen abzugeben. Auf Verlangen ist die Masterarbeit zur Plagiatsprüfung auch als elektronische Datei abzugeben. Näheres regeln die Richtlinien der Prüfungskommission.

### § 23 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist beim Geschäftsführenden Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Der Abgabeterminpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, ist sie mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) zu bewerten.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Die Prüfenden werden gem. § 19 Abs. 4 vom Geschäftsführenden Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfenden wird die Note der Schriftfassung der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Notenpunktwerte ermittelt.
- (3) Die Bewertung der Masterarbeit soll den Studierenden spätestens sechzehn Wochen nach Abgabe mitgeteilt werden.

## § 24 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung findet in physischer oder virtueller Anwesenheit der Beteiligten nach Festlegung durch den Geschäftsführenden Prüfungsausschuss statt und besteht aus einem Vortrag und einem Prüfungsgespräch. Der Prüfungsausschuss der mündlichen Abschlussprüfung besteht aus zwei Prüfer/innen. Diese werden gem. § 19 Abs. 4 vom Geschäftsführenden Prüfungsausschuss bestimmt.
- (2) Die Dauer des Vortrags beträgt je Studierenden maximal 12 Minuten. Das Prüfungsgespräch dauert je Studierenden mindestens 10, höchstens 15 Minuten. Die mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit maximal fünf Studierenden durchgeführt werden. Näheres bestimmen die Richtlinien der Prüfungskommission.
- (3) Vortrag und Prüfungsgespräch werden durch die Prüfenden zu gleichen Teilen bewertet; bei nicht übereinstimmender Bewertung wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Notenpunktwerte ermittelt. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist im Anschluss bekannt zu geben.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (5) Der Termin der mündlichen Abschlussprüfung soll vier Wochen und muss spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

## § 25 Mastergesamtnote

- (1) Die Mastergesamtnote errechnet sich aus den Punkten der bestandenen Modulabschlussarbeiten, der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die nach § 15 Abs. 2 errechnete Durchschnittspunktzahl der Modulabschlussarbeiten wird mit 20 %, die Punktzahl der Masterarbeit mit 60 % und die Punktzahl der mündlichen Abschlussprüfung mit 20 % gewichtet.
- (2) Die Bildung der Gesamtnote erfolgt nach § 15 Abs. 2.

## § 26 Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

## § 27 Wiederholung der Masterprüfung

- (1) Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.
- (2) Die Masterarbeit kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Das Verbesserungsgesuch muss binnen der

Widerspruchsfrist von einem Monat gegen die Bewertung der Masterarbeit dem Geschäftsführenden Prüfungsausschuss in Textform angezeigt werden.

- (3) Die mündliche Abschlussprüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.
- (4) Der Prüfungsanspruch verfällt, wenn der/die Studierende die Masterprüfung nicht innerhalb von zwei Semestern nach dem endgültigen ersten Nichtbestehen wiederholt. Über eine eventuelle Abweichung entscheidet der Geschäftsführende Prüfungsausschuss.
- (5) Für eine Wiederholung der Masterarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung entstehen gesondert zu entrichtende Entgelte. Ihre Höhe bestimmt sich nach den Richtlinien der Prüfungskommission.
- (6) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit oder die mündliche Abschlussprüfung auch im Wiederholungsversuch nach Absatz 1 bzw. 3 ausgeschöpft und nicht bestanden wurde.
- (7) Hat der/die Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie – im Falle des endgültigen Nichtbestehens – der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

## § 28 Masterurkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

- (1) Spätestens acht Wochen nach Verkündung des letzten Prüfungsergebnisses soll dem Studierenden/der Studierenden die Masterurkunde ausgehändigt werden. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt. Die Masterurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (2) Als Anlage erhält der/die Studierende ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält
  1. die Gesamtnote
  2. das Thema der Masterarbeit und deren Note
  3. die Note der mündlichen Abschlussprüfung
  4. die der Durchschnittspunktzahl der bestandenen Modulabschlussarbeiten entsprechende Note

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der Erbringung der letz-

ten Prüfungsleistung. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

- (3) Zusätzlich wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält die wesentlichen dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Im Falle des § 2 Nr. 3 wird im Diploma Supplement vermerkt, dass der/die Studierende keine 300 CP erworben hat.

Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

- (4) Mit dem Masterabschluss wird zugleich eine Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 6 ZMediatAusbV über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zum „zertifizierten Mediator“ bzw. zur „zertifizierten Mediatorin“ ausgestellt.

## Teil VI – Schlussbestimmungen

### § 29 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und der Masterprüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Geschäftsführende Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass vorsätzlich hierüber getäuscht wurde, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung aufgehoben. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor der Entscheidung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

### § 30 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Ablegen einer Prüfungsleistung wird dem/der Studierenden auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Auf Antrag wird auch die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Note beim Geschäftsführenden Prüfungsausschuss zu stellen. Der/Die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 31 Zertifikat des Grundstudiums und Zeugnis des Hauptstudiums

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums kann auf Antrag beim Geschäftsführenden Prüfungsausschuss ein Zertifikat ausgestellt werden, das die Ergebnisse der Modulabschlussarbeiten ausweist.
- (2) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Hauptstudiums kann auf Antrag beim Geschäftsführenden Prüfungsausschuss ein Zeugnis ausgestellt werden, das die Ergebnisse der Modulabschlussarbeiten ausweist.

### § 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt zum 19. Januar 2021 mit Wirkung zum Sommersemester 2021 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung des Rektorats der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 19. Januar 2021.

Hagen, 19. Januar 2021

Der Dekan  
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der FernUniversität in Hagen  
Prof. Dr. Stephan Stübinger

Die Rektorin  
der FernUniversität in Hagen  
Prof. Dr. Ada Pellert



**FernUniversität in Hagen**

**Die Rektorin**

Universitätsstraße 47  
58097 Hagen

[www.fernuni-hagen.de](http://www.fernuni-hagen.de)

**Fotos:**

Jakob Studnar  
Torsten Silz

## Weiterbildender Studiengang Master of Mediation